

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 64/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin, die auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Außerdem ist ua aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diese Voraussetzungen hat die Klägerin für die von ihr formulierte Frage, "ob das MCS-Syndrom als Berufskrankheit im Sinne der Nr. 1317 der Anlage der BKV oder wie eine Berufskrankheit anzuerkennen ist" nicht dargelegt. Hinsichtlich des ersten Teils der Frage zur Berufskrankheit (BK) Nr 1317 nach der Anlage der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl I 2623), die dort bezeichnet ist als "Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische", fehlen im Vorbringen der Klägerin jegliche näheren Darlegungen zu den rechtlichen Problem bei der Subsumtion des MCS-Syndroms unter die in die BK-Bezeichnung aufgenommen Erkrankungen Polyneuropathie und Enzephalopathie. Auch hinsichtlich des zweiten Teils ihrer Frage zur Anerkennung eines MCS-Syndroms wie eine BK fehlen jegliche Darlegungen zu den dabei auftretenden rechtlichen Problemen, der dazu bisher ergangenen Rechtsprechung und inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedarf.
- 4 Die Klägerin hat den von ihr gerügten Verfahrensmangel, das LSG hätte angesichts der vorliegenden völlig widersprüchlichen Gutachten ein weiteres Gutachten einholen müssen, nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Auf-



klärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Die von der Klägerin gerügte Nicht-Einholung eines weiteren Gutachtens beinhaltet eine Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht durch das LSG nach § 103 SGG. Diese kann jedoch vorliegend nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG schon deswegen nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Klägerin keinen Beweisantrag bezeichnet hat, dem das LSG nicht gefolgt ist.
- 6 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

